



1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name, Rechtsform

Unter dem Namen "Gleitschirmclub Emmental" besteht seit dem 18. November 1992 ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der GCE ist Mitglied beim «Schweizerischen Hängegleiter Verband» (SHV #115).

1.2. Sitz, Vereinsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Hasle bei Burgdorf.

Das Vereinsjahr beginnt am 1.11. und endet am 31.10. des Folgejahres (z.B. Vereinsjahr 2024: 1.11.2023 bis 31.10.2024.)

1.3. Zweck

Der Verein bezweckt die Ermöglichung und Förderung des Hängegleiter-Sports und der Geselligkeit für Mitglieder durch Clubaktivitäten wie

- die Erhaltung des Fluggebietes mit Start- und Landeplätzen ('Bisehoger' Rütiberg)
- einen Monatsstamm
- das gemeinsame Fahren in Fluggebiete
- gemeinsames Planen und Fliegen der Pilot:innen, beispielsweise auch Flugferien («Fly for Fun, F4F»)
- die Förderung des Hängegleiter-Sportes in Form eines GCE-Cups (separates Reglement) sowie des Streckenfliegens mit Einträgen im XC-Contest
- die Förderung des Hängegleiter-Sportes durch 'Hike & Fly': Wandern und Fliegen mit dem Gleitschirm

2. Mitgliedschaft

2.1. Beitritt

Mitglied kann werden

- jede brevetierte Pilotin, jeder brevetierte Pilot
- jede Flugschülerin, jeder Flugschüler
- jede weitere dem Flugsport und unserem Verein nahestehende Person, die ein Beitrittsgesuch an den Vorstand richtet,
- vorausgesetzt, die Person akzeptiert die Datenschutzerklärung des GCE (⇒ Anhang 6).
- Der GCE kennt folgende Mitgliederkategorien:
Fliegerin, Flieger
Füssgängerin, Füssgänger.
Der Kategorienwechsel ist jeweils auf die nächste Hauptversammlung möglich.

Der Vorstand behandelt Beitrittsgesuche an der nächsten Vorstandssitzung. Er beschliesst über eine provisorische Aufnahme, informiert die Interessenten darüber und stellt ihnen die Statuten zu.

Der Vorstand bringt die Beitrittsgesuche an die nächste Hauptversammlung (HV), die über die Gesuche definitiv befindet. (⇒ siehe 5.2)

2.2. Beendigung, Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand vor Ende eines Vereinsjahres.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt automatisch, wenn trotz Mahnung der Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahres nicht bezahlt wird. Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

Die HV kann nach Anhörung des Betroffenen mit einer 2/3 Mehrheit den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen, welche sich dem Zwecke des Vereins entfremdet, oder sich schwere Verletzung der Mitgliederpflichten haben zu Schulden kommen lassen.

3. Finanzen, Mitgliederbeiträge

Mitglieder bezahlen pro Vereinsjahr bis spätestens am 31. Oktober einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird jährlich durch die HV festgelegt. Provisorisch Aufgenommene (⇒ 2.1) sind bis zur definitiven Aufnahme durch die HV von der Zahlungspflicht befreit (⇒ 4.1.2). Sie sind jedoch eingeladen, auf freiwilliger Basis, einen durch sie selber festgelegten Beitrag an den GCE zu leisten.

4. Rechte und Pflichten

4.1. Mitglieder

4.1.1 Mitglieder haben folgende Rechte:

- Stimm- und Wahlrecht an der HV
- Anträge an die HV zu stellen (Sie sind mindestens 10 Tage vor der HV schriftlich dem Vorstand mitzuteilen)
- Mitglieder haben im Zusammenhang mit dem Datenschutz besondere Rechte, wie im separaten Anhang und den Vorstandsaufgaben erläutert (⇒ Kompetenzen Vorstand 5.2; ⇒ Anhang 6)

4.1.2 Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Es sei denn, der Vorstand beschliesst in begründeten Fällen Ausnahmen davon.
- Die Interessen des Vereins zu fördern und im Rahmen der eigenen Möglichkeiten an Vereinsangelegenheiten mitzuarbeiten.

4.1.3 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.2. Verein, Haftung

Die Haftung für Schäden, die ein einzelnes Vereinsmitglied verursacht, entfällt. Die Haftung kann nicht auf den Verein überwält werden. Für Forderungen von Drittpersonen gegenüber dem Verein haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Haftung von einzelnen Mitgliedern nach aussen ist ausgeschlossen.

Es steht dem Verein frei, seinem Mitglied in einem persönlichen Haftpflichtfall beizustehen.

5. Organisation

5.1. Hauptversammlung (HV)

Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche HV ein:

- innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Vereinsjahres (⇒ 1.2: November/Dezember),
- unter Bekanntgabe der Traktandenliste,
- sowie unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen vor der geplanten HV.

Eine ausserordentliche HV findet statt, wenn der Vorstand dies für nötig hält, oder wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich die Einberufung durch den Vorstand verlangt. Es ist eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

Die ordentliche HV ist in jedem Fall beschlussfähig, die ausserordentliche HV dann, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung an der HV erfolgt mit einfacher Mehrheit. Den Stichentscheid bei Stimmengleichheit hat der Präsident.

Nach einer HV wird durch den Vorstand ein kurzes Beschlussprotokoll erstellt und bei nächster Gelegenheit an die Mitglieder versandt (spätestens mit der Einladung für die nächste HV).

Kompetenzen, Aufgaben der HV

- Annahme und Änderung der Statuten. Eine Änderung muss mit der Einladung zur HV detailliert angekündigt werden.
- Aufnahme oder Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl der Präsidentin, des Präsidenten und des Vorstandes gemäss Statuten 5.2
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren gemäss Statuten 5.3
- Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Beschluss über Anträge von Mitgliedern gemäss 4.1.1
Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann ggf. beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- Beschluss über Mitgliedschaften des GCE in Vereinen und Verbänden, z.B. SHV
- Beschluss über die Auflösung des Clubs gemäss Statuten 5.4

5.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident:in
- Vizepräsident:in
- Sekretär:in
- Kassier:in
- 2–3 Beisitzer:innen
- Die Präsidentin, der Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident werden von der HV für jeweils zwei Jahre gewählt, so dass die Chargen nach Möglichkeit alternierend neu besetzt werden können, der übrige Vorstand für ein Jahr.
- Mit Ausnahme von Präsident:in und Vizepräsident:in konstituiert sich der Vorstand selber.
(Wie Sekretär:in, Kassier:in, Webmaster:in, Eventkoordinator:in, Sportbeauftragte:r, Nachwuchsförderung, Ferien-Organisator:in, Datenschutzbeauftragte:r oder Ähnliches.)
- Kündigungen der Vorstandsarbeit müssen mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich ans Präsidium (Präsident:in oder Vizepräsident:in) gemeldet werden.
- Die Vorstandsarbeit ist unentgeltlich. Lediglich Delegierte an auswärtigen Versammlungen (z.B. HV des SHV, SHV-Präsidentenkonferenzen) sind in bescheidenem Rahmen spesenersatzberechtigt.

Kompetenzen, Aufgaben des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Darunter fällt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht nach Gesetz und Statuten ausdrücklich der HV oder anderen Organen übertragen sind. Ebenso die Vertretung nach aussen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen trägt die/der Präsident:in kollektiv zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Der Vorstand beantragt der HV die Aufnahme oder Ablehnung sowie den Ausschluss von Mitgliedern.
- Der Vorstand ist pro Rechnungsjahr zu ausserordentlichen Ausgaben berechtigt bis zu einer (kumulierten) Höhe von Fr. 2000.-, oder maximal 1/4 des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliederbeitrag erlassen. (⇒ siehe 4.1.2)
- Ein Verein verfügt über zahlreiche Personendaten seiner Mitglieder (bspw. Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, Fotografien). Mit diesen Angaben muss sorgfältig umgegangen werden. Der Vorstand, dem diese Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben anvertraut sind, trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang. Der Vorstand bestimmt dazu eine datenschutzbeauftragte Person.
(Auszug des 'Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB')
- Der/die Präsident:in beruft Vorstandsitzungen ein und koordiniert die Vorstandsarbeit, leitet Sitzungen und vertritt den Verein nach aussen.

- Der/die Vizepräsident:in vertritt die/den Präsident:in und sichert die Durchführung von Vereinsanlässen bei der Abwesenheit der/des Präsident:in.
- Das Sekretariat besorgt die administrativen Arbeiten, führt die Beschlussprotokolle der HV und der Vorstandssitzungen.
- Der/die Kassier:in
 - verwaltet das Vereinsvermögen,
 - erhebt die Jahresbeiträge bei den Mitgliedern,
 - führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben,
 - stellt vor der HV die Jahresabrechnung den Revisoren zur Überprüfung zu und
 - erstellt in Absprache mit dem Vorstand das Budget für das kommende Vereinsjahr.
 - Der jährliche Verfügungsbetrag des Kassiers beträgt maximal Fr. 500.-, darüber nur mit Rücksprache mit der/dem Präsident:in.
- Die datenschutzbeauftragte Person handelt gemäss Datenschutzreglement im separaten Anhang (⇒ siehe 6.2.8)

5.3. Rechnungsrevision

Die HV bestellt zwei Revisor:innen für die Amtsdauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl hat so zu erfolgen, dass jeweils nur eine Revisorenstelle neu besetzt wird. Die Revisor:innen haben jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensstand zu prüfen und der ordentlichen HV Bericht zu erstatten.

5.4. Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird auf Antrag des Vorstandes durch die HV oder durch briefliche Urabstimmung unter sämtlichen Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit beschlossen (Rücklaufquote mind. 50 %).

Eine automatische Auflösung erfolgt bei zu tiefem Mitgliederbestand gemäss SHV (mind. 20 Mitglieder ohne Fluggelände, mind. 10 Mitglieder mit Fluggelände).

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution überwiesen.

6. Datenschutz

Seit dem 1. September 2023 ist ein neues, verpflichtendes Datenschutzgesetz (DSG) in Kraft. Veranlasst durch den SHV und abgestützt auf Unterlagen von Swiss Olympics trägt der GCE dem Rechnung: mit einer separaten Datenschutzerklärung inkl. Datenschutzreglement (⇒ Anhang 6) und den in Statuten zusätzlich aufgeführten Punkten. (⇒ Kompetenzen Vorstand 5.2)

7. Schlussbestimmung

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 24. November 2023 in Kraft und ersetzen alle vorgängig erlassenen. (1992, 1994, 1997, 2002, 2007, 2016, 2021)

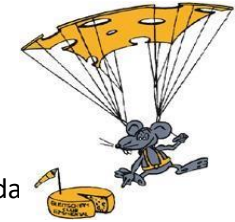
Niederhünigen/Worb, 24.11.2023

Der Präsident: Fritz Fankhauser

Der Vizepräsident: Thomas Uhlmann

Beilage: Anhang DSE und DSB erwähnt

6.1 Datenschutzerklärung GCE 2023 ¹



6.1.1 Grundsatz

Der Schutz deiner Privatsphäre ist uns ein wichtiges Anliegen. Mit der folgenden Datenschutzerklärung erläutern wir dir, welche Personendaten wir zu welchem Zweck bearbeiten, wenn du unsere Website besuchst oder du Mitglied in unserem Verein bist.

6.1.2 Verantwortlicher

Verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen ist: Gleitschirmclub Emmental, 3415 Hasle bei Burgdorf, gleitschirm@gcemmental.ch

6.1.3 Bearbeitung von Personendaten

Wir bearbeiten diejenigen Personendaten, die du uns zur Verfügung stellst zu Vereinszwecken. (Name und Adresse, E-Mail, Foto, Geburtsdatum, Telefon-#, SHV-#, Brevet-Typ) In diesem Rahmen bearbeiten wir insbesondere Angaben, die du uns selbst bei der Kontaktaufnahme (beispielsweise per Briefpost, E-Mail, Kontaktformular, Social Media oder Telefon), bei der Registrierung für ein Nutzerkonto oder bei der Einschreibung als Vereinsmitglied freiwillig übermittelst.

Namentlich werden deine Personendaten zu folgenden Zwecken bearbeitet:

- Durchführung der Mitgliedschaft
- Führung einer Adressliste
- Finanzierung der Vereinstätigkeit, Abwicklung der Rechnungsstellung und Bezahlung der Mitgliedschaftsbeiträge
- Benutzung der Kommunikations-App «Klubraum»
- Organisation von Club-Ferien
- Führung der Vereinshistorie

6.1.4 Bearbeitung von Personendaten durch Dritte

Wir können Personendaten durch beauftragte Dritte bearbeiten lassen oder gemeinsam mit Dritten sowie mit Hilfe von Dritten bearbeiten oder an Dritte übermitteln. Bei den Dritten handelt es sich um Anbieter, deren Leistungen wir in Anspruch nehmen. Wir gewährleisten auch bei solchen Dritten einen angemessenen Datenschutz.

¹ Diese Vorlage einer Datenschutzerklärung richtet sich nach dem am 1. September 2023 in Kraft tretenden schweizerischen Datenschutzgesetz. Sie ist auf die konkreten Gegebenheiten im Verein anzupassen. Es handelt sich vorliegend weder um eine rechtliche Beratung noch wird eine solche dadurch ersetzt. Im Zweifelsfall ist ein Datenschutzexperte beizuziehen.

Deine Personendaten können an folgende Personen, Institutionen übermittelt werden, einschliesslich solche im Ausland:

Empfänger und Ort	Garantien
SHV: Verband in der Schweiz	Datenschutz-Massnahmen SHV (DSG CH)
Div. Hotels in Europa (EU/EWR)	?
Mega: Cloudprovider in Neuseeland	Standardvertragsklausel
Youtube: Video-Plattform in den USA	?!
Diverto: Webspaces-Provider	DSG Schweiz
Klubraum: Vereinskommunikation auf App-Basis	DSG Deutschland

6.1.5 Datensicherheit

Wir treffen angemessene und geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um den Datenschutz und insbesondere die Datensicherheit zu gewährleisten.

6.1.6 Nutzung der Website (Cookies und Server-Logdateien)

Wir verweisen dabei auf die eigenständige Datenschutzerklärung unseres Web-Providers «diverto» auf unserer Homepage.

6.1.7 Benachrichtigungen und Mitteilungen

Wir versenden Benachrichtigungen und Mitteilungen per E-Mail und über anderen Kommunikationskanälen wie beispielsweise «Klubraum».

6.1.8 Schlussbestimmungen

Wir können diese Datenschutzerklärung jederzeit anpassen und ergänzen. Wir werden über solche Anpassungen und Ergänzungen in geeigneter Form informieren, insbesondere durch Veröffentlichung der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung auf unserer Website.



6.2 Datenschutzbestimmungen des GCE

Die folgenden Ausführungen sind entweder in die Statuten zu integrieren, oder in ein separates Datenschutzreglement aufzunehmen. Die Bestimmungen richten sich in erster Linie an die Personen im Verein, welche Personendaten bearbeiten (z.B. Vorstandsmitglieder, Trainer etc.).

6.2.1 Anwendungsbereich und Definitionen

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen die Einhaltung des Datenschutzgesetzes beim Umgang mit Personendaten im Verein gewährleisten. Die im Vorstand für Datenschutz verantwortliche Person überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften innerhalb des Vereins.

Das Datenschutzgesetz definiert Anforderungen und Schranken für die Bearbeitung von Personendaten. Personendaten sind sämtliche Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Sofern Sie im Rahmen Ihrer Vereinstätigkeit in Kontakt mit Personendaten kommen, sind die vorliegenden Bestimmungen anwendbar.

6.2.2 Grundsätze

Für sämtliche Personendaten, welche im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit bearbeitet werden, hat jede im Verein tätige Person zu gewährleisten, dass die Datenbearbeitung den folgenden Datenschutzgrundsätzen entspricht.

a. Rechtmässigkeit

Jede Datenbearbeitung muss die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

b. Treu und Glauben

Personendaten dürfen nicht ohne Wissen und gegen den Willen der betroffenen Person beschafft werden.

c. Transparenz

Die Beschaffung und der Zweck einer Datenbearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.

d. Zweckgebundenheit

Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei ihrer Beschaffung angegeben wurde, gesetzlich vorgeschrieben ist oder sich aus den Umständen ergibt.

e. Verhältnismässigkeit

Es dürfen nur Personendaten bearbeitet werden, die geeignet und nötig sind, um den Zweck zu erreichen. Der Zweck und die Datenbearbeitung müssen dabei in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

f. Speicherbegrenzung

Personendaten, welche für die Erfüllung des Bearbeitungszwecks nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen oder zu vernichten oder deren Bearbeitung entsprechend einzuschränken (Ausnahmen bei zwingenden Aufbewahrungsfristen).

g. Richtigkeit

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.

h. Datensicherheit

Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

6.2.3 Verzeichnis/Inventar der Bearbeitungstätigkeiten

Die für den Datenschutz verantwortliche Person führt ein Inventar über die Bearbeitungstätigkeiten, gemäss 6.2.9.

Personen im Verein, welche Personendaten bearbeiten, melden der für den Datenschutz verantwortlichen Person neue Bearbeitungstätigkeiten oder Änderungen bestehender Datenbearbeitungen.

6.2.4 Anfragen betroffener Personen

Unsere Mitglieder haben als betroffene Personen gewisse Rechte, welche wir gewährleisten müssen. Insbesondere stehen dir folgende Rechte zu:

- a. **Auskunftsrecht:** Die betroffene Person kann Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.
- b. **Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung:** Die betroffene Person kann die Herausgabe ihrer Personendaten verlangen.
- c. **Berichtigungsrecht:** Die betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden.
- d. **Sperrrecht:** Sie dürfen die Bekanntgabe ihrer Personendaten verbieten oder jederzeit eine einmal gegebene Einwilligung teilweise oder ganz widerrufen. (zB für Fotos im Internet (Berichte) oder in der App «Klubraum»)

Im Verein tätige Personen leiten erhaltene Anfragen von betroffenen Personen innert 24 Stunden an die für den Datenschutz verantwortliche Person weiter. Mit der Anfrage ist auch die Bestätigung mitzuteilen, dass die Identität der anfragenden Person festgestellt wurde.

6.2.5 Datenübermittlung an Dritte

Bei Vorhaben, welche die Übermittlung von Personendaten an externe Dritte vorsehen, wie z.B. an Kooperationspartner oder an Service Provider, ist die für Datenschutz verantwortliche Person frühzeitig zu informieren.

6.2.6 Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit

Eine Verletzung der Datensicherheit ist gegeben, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich vernichtet, verändert, gelöscht, Unbefugten offengelegt/zugänglich gemacht werden oder verloren gehen.

Im Falle einer Datensicherheitsverletzung ist umgehend die für Datenschutz verantwortliche Person zu informieren.

Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

6.2.7 Alle im Verein tätigen Personen

Alle im Verein tätigen Personen sind verantwortlich, Personendaten in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen zu bearbeiten. Insbesondere haben alle im Verein tätigen Personen die folgenden Verantwortlichkeiten und Kompetenzen:

- Umgehende Weiterleitung von datenschutzrechtlichen Anfragen insbesondere von betroffenen Personen an die für Datenschutz verantwortliche Person;
- Umgehende Meldung an die für Datenschutz verantwortliche Person bei Verdacht auf Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit

- Umgehende Meldung an die für Datenschutz verantwortliche Person bei Verdacht, dass Personendaten entgegen den vorliegenden Bestimmungen bearbeitet wurden
- Teilnahme an Schulungen, sofern von der für Datenschutz verantwortlichen Person aufgefordert.

6.2.8 Die für Datenschutz verantwortliche Person

Die für Datenschutz verantwortliche Person wird durch den Vereinsvorstand bestimmt.

Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorgaben innerhalb des Vereins;
- Information und jährliche Berichterstattung an den Vereinsvorstand;
- Führung des Inventars der Bearbeitungstätigkeiten ⇒ 6.2.9 (inkl. formelle alljährliche Validierung);
- Risikobeurteilungen bezüglich der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung
- Risikobeurteilungen von Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit
- Beantwortung von Anfragen von betroffenen Personen innert 30 Tagen seit Antragstellung der betroffenen Person
- Durchführung von Schulungen im Bereich Datenschutz
- Kommunikation mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

6.2.9 Inventar der Datenbearbeitungen des GCE

- Es empfiehlt sich, dass der Vorstand ein Inventar über die Datenbearbeitungen im Verein erstellt.
- Namentlich ist festzuhalten, über welche Personendaten der Verein verfügt und zu welchen Zwecken.
- Ausserdem ist festzuhalten, welchen Empfängern Personendaten zugänglich gemacht werden.
- Dazu dient das nachstehende Inventar, welches den Gegebenheiten des GCE angepasst und ergänzt wurde.

Datenbearbeitung	Betroffene Personen	Kategorien von Personendaten	Werden besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet?	Bearbeitungszweck	Empfänger ausserhalb des Vereins	Zweck der Bekanntgabe	Auslandstransfer: Staat und ggf. Garantien
Mitgliederverwaltung	Mitglieder	Kontaktdaten (Name und Adresse, E-Mail, Foto, Geburtsdatum, Telefon-#, SHV-#)	Ja: E-Mail, Foto, Geburtsdatum, Telefon	Durchführung Mitgliedschaft	Verband	Verbandsmanagement,	Nicht anwendbar
Abrechnung Mitgliederbeiträge	Mitglieder	Kontaktdaten (Name und Adresse)	Nein	Inkasso Mitgliederbeiträge	Nein	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

*Dieses Inventar ist nicht mit dem Bearbeitungsverzeichnis zu verwechseln, welches für **Organisationen, welche mind. 250 Mitarbeitende haben**, umfangreich besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten oder Profiling mit hohem Risiko durchführen.*

Diese Bestimmungen als Anhang zu den Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 24. November 2023 in Kraft.

Niederhünigen/Worb, 24.11.2023

Der Präsident: Fritz Fankhauser

Der Vizepräsident: Thomas Uhlmann